

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein

Vorkaufsrechtssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2021 die nachstehende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein - Vorkaufsrechtssatzung – beschlossen:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Biedenkopf mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein, des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Biedenkopf beabsichtigt im Satzungsgebiet städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierbei wird die Schaffung von gewerblichen Flächen beabsichtigt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf die geplante Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

Im Einzelnen sind hiervon die folgenden Flurstücke der Gemarkung Breidenstein erfasst:

Flur 4, Flurstücke 26 – 31, 65/24 teilw., 68/25, 69/25, 96/24 – 99/24

Flur 5, Flurstücke 3, 4, 7/1teilw., 8 tlw., 9 tlw., 12/1, 16, 19, 121, 129, 130, 132, 133, 135 tlw., 136, 137/1, 138, 143/2, 146/1, 154/14, 156/14, 159/15, 162/14, 163/14, 165/11 tlw., 166/11 tlw., 170/131, 171/131, 175/17, 176/17, 177/18, 178/18, 192/20, 193/20, 195/119 – 197/119, 198/120, 199/120, 241/145, 243/122, 244/123, 248/144, 314/12, 317/13, 336/7, 337/15 – 339/15, 342/127, 343/128, 353/10 – 355/10 tlw., 340/11 tlw., 341/11 tlw.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Anordnung Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Biedenkopf ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

§ 4

Rechtswirkungen

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Biedenkopf den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

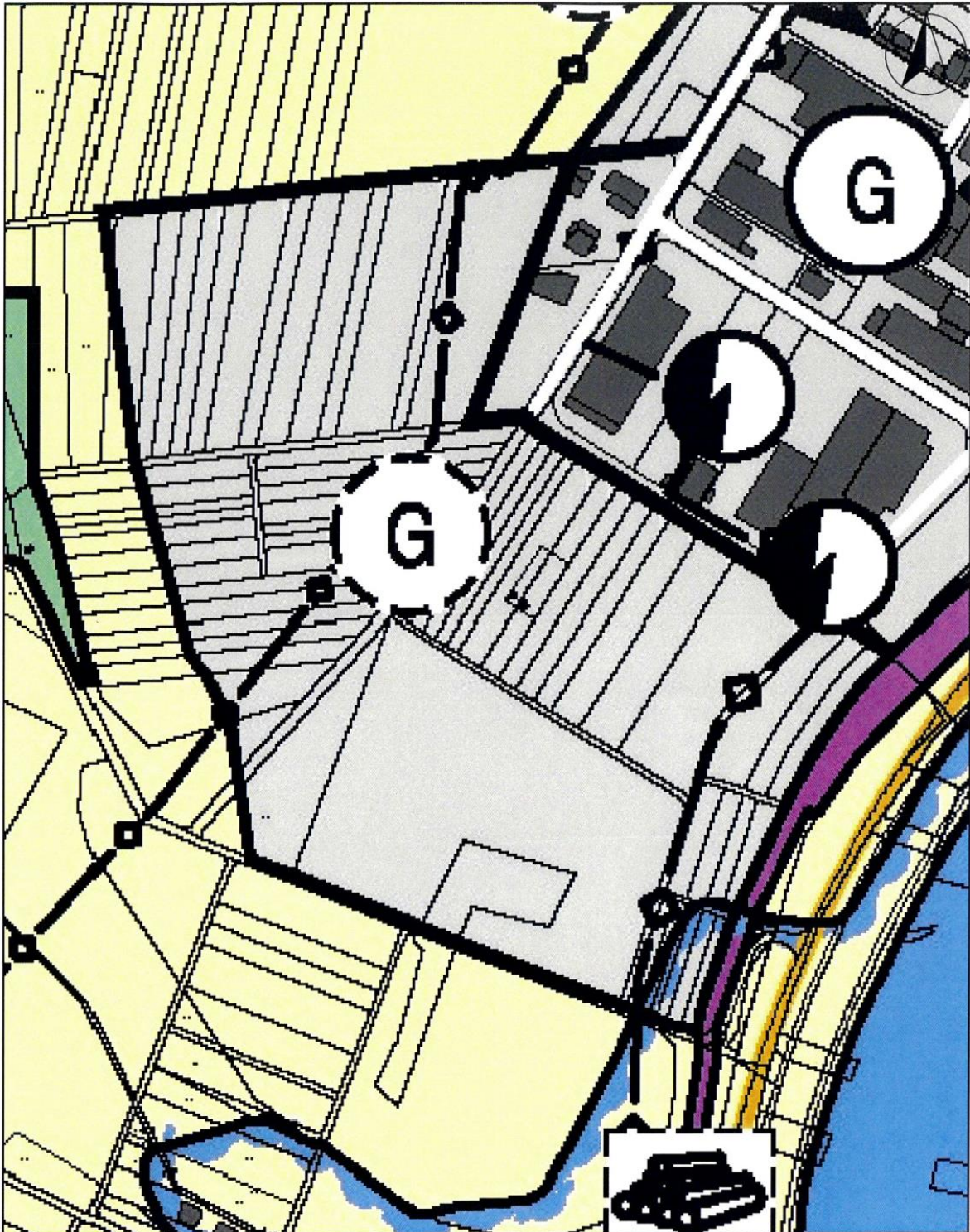
**§ 6
Außer Kraft treten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die Entwicklung der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf abgeschlossen ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Thorsten Schmack
Fachbereichsleiter



Stadt Biedenkopf

Auszug aus dem gültigen FNP vom 29.04.2015

Benutzer: Klein, Manuela

Anlage 1

Datum:
07.06.2021

Maßstab:
1 : 2.500

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Geltungsbereich des Satzungsgebietes